

Beschluss: Nach Antrag mit der Maßgabe, dass Ziffer 1 wie folgt lautet:
Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird beauftragt vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stadtrates ...

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.